

Der Bürgermeister



**Stadt
Kempen**

Stadt Kempen · Postfach 10 07 20 · 47884 Kempen

Per BeBPO

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Dienststelle: Rechtsamt
Rathaus, Buttermarkt 1

Auskunft erteilt: Alexandra Heßler
Zimmer: 17
Telefon: 02152 / 917 - 3003
Telefax: 02152 / 917 - 4816
E-Mail: alexandra.hessler@kempen.de
Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 8.30 – 13.30 Uhr

Ihr Schreiben / Ihr Zeichen
14.04.2022

Mein Zeichen
920002/22

Datum
03.05.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Gisela Ditzen ./ Stadt Kempen
- 6 K 2153/22 -

beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist Anwohnerin an der Berliner Allee in Kempen. Die Klägerin steht mit der Beklagten regelmäßig in Kontakt. Sie wendet sich mit dieser Klage gegen die Radwegbenutzungspflicht an zwei bestimmten Stellen.

Die Berliner Allee ist (neben Oedter Straße, Birkenallee) ein zweistreifige Haupterschließungsstraße als Nord-Süd Verbindung im Kempener Westen. Im Bereich der Oedter Straße befindet sich ein getrennter Zweirichtungsrad- und Fußweg auf der linken Straßenseite, der mit VZ 240 beschildert ist. Ab dem Kreisverkehr Oedter Straße wird der getrennte Rad- und Fußweg (ZV 240) linksseitig bis zur Birkenallee 32 weitergeführt, der dann auf die rechte Straßenseite als einseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg (VZ 249) bis zum Kreisverkehr Birkenallee/Mühlhauser Straße fortgeführt wird. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite wurde

Hausadresse: Rathaus Kempen
Buttermarkt 1
47806 Kempen
Telefon: (02152) 917-0
Telefax: (02152) 917-370
E-Mail: rathaus@kempen.de
www.kempen.de
Öffnungszeiten Rathaus:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.30 Uhr
Mo. – Mi.: 14.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 – 18.00 Uhr

Sparkasse Krefeld
Volksbank Kempen-Grefrath eG
Volksbank Krefeld eG

IBAN: DE72 3205 0000 0011 0015 59 BIC: SPKRDE33
IBAN: DE71 3206 1414 0501 6550 37 BIC: GENODE1KMP
IBAN: DE17 3206 0362 0201 4780 14 BIC: GENODE1HTK

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Kempen: DE06ZZZ00000326854
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE119997297

ab dem Kreisverkehr Oedter Straße, auf Grund der baulichen Gegebenheiten, vom Kreisverkehr Birkenallee/Mühlhauser Straße linksseitig ein Schutzstreifen für Fahrradfahrer angeordnet. Ab dem Kreisverkehr Birkenallee/Mühlhauser Straße wurde im Bereich der Birkenallee in Richtung Berliner Allee ein einseitig getrennter Geh- und Radweg, der mit Anordnung vom 04.02.2021 aufgehoben und als gemeinsamer Fuß- und Radweg ausgewiesen (Bl. 224 – 226). Der bis dahin vorhandene getrennte Fuß- und Radweg VZ 241 wurde somit durch das VZ 240 ersetzt. Die Radwegbenutzungspflicht wurde nicht neu angeordnet, sondern war bereits vorhanden.

Im Bereich St. Töniser Straße wurde die fehlende Beschilderung, gegen die sich die Klägerin wehrt, lediglich ersetzt (Bl. 198 – 199). In dem Bereich besteht baulich ein gemeinsamer Geh- und Radweg, welcher sich hinter dem Donkring bis zur B 509 erstreckt. Die Beschilderung wurde entfernt bzw. entwendet und musste somit erneut werden.

Die Beklagte hat die Stellungnahme der Polizei eingeholt (Bl. 33 – 68), welche sich für die Radwegbenutzungspflicht ausgesprochen hat.

Mit E-Mail vom 23.10.2021 (Bl. 150, 166 – 194 d. A.) legte die Klägerin gegen die Radwegbenutzungspflicht mit dem VZ 240 StVO auf der Berliner Allee und der St. Töniser Straße Widerspruch ein. Diesen hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2022 zurückgewiesen (Bl. 77 ff.) zurückgewiesen. Die Klägerin hat wegen der Anordnung der Radwegbenutzungspflicht auch den Petitionsausschuss des Landtages mit Schreiben vom 24.01.2022 angerufen.

Mit Schreiben vom 09.03.2022 hat die Klägerin eine Klage anhängig gemacht. In der Klageschrift trägt sie ihre Bedenken gegen die Radwegbenutzungspflicht vor.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht durch das Verkehrszeichen 240 auf der Berliner Allee und der St. Töniser Straße ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten gem. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Klägerin hat weder einen Anspruch darauf, dass die angeordnete Benutzungspflicht aufgehoben und die entsprechenden Verkehrszeichen entfernt werden, noch auf eine Überprüfung

und Neubescheidung. Die Entscheidung über die angeordnete Radwegbenutzungspflicht ist ermessensfehlerfrei zustande gekommen und auch im Übrigen rechtmäßig. Anspruchsgrundlage sowohl der angestrebten Überprüfung und Aufhebung, als auch für die Anordnung der Benutzungspflicht ist § 45 Abs. 1 StVO als *lex specialis*.

Die streitige Radwegbenutzungspflicht an § 45 Abs. 9 StVO zu messen, da die Radwegbenutzungspflicht eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 S. 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 StVO. Radfahrer haben die gekennzeichneten Strecken der Fahrbahn zu nutzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Gemäß § 45 Abs. 9 dürfen - mit Ausnahmen - Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko oder eine Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefordert wird dabei nicht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, sondern eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit, d. h. eine konkrete Gefahr aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (vgl. BVerwG, U.v. 23.09.2010 – Az. 3 C 37/09). Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können dabei insbesondere in der Streckenführung, in dem Ausbauzustand der Strecke, in witterungsbedingten Einflüssen (zum Beispiel Nebel, Schnee- und Eisglätte), in der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und in den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2020 – 4 C 10/09).

Nach den vorgenannten Grundsätzen liegen die besonderen Umstände vor, welche eine gesteigerte Gefahr bei den örtlichen Verhältnissen begründen. Die Beklagte hat örtlichen Verhältnisse ausgewertet und Gefahrenlagen erkannt, welche eine Radwegbenutzungspflicht an den streitgegenständlichen Stellen rechtfertigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte die Beklagte auf den Aktenvermerk des Ordnungsamtsleiters im Verwaltungsvorgang (Bl. 1 – 7) verweisen. Darin wird umfangreich dargelegt, welche Überlegungen zu der Anordnung der Radwegbenutzungspflicht geführt haben.

Die durchgeführten Verkehrsmessungen auf der Berliner Allee (Bl. 69 – 76) und der St. Töniser Straße (Bl. 102 – 109 d. A.) sind im Verwaltungsvorgang vorhanden. Sofern gewünscht, können gerne weitere erklärende Ausführungen erfolgen.

Der Beschilderungsplan wird durch die Beklagte nachgereicht.

gez.

Im Auftrag

Heßler

(Stadtrechtsrätin)

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Geschäftsstelle**



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

**Frau
Gisela Ditzen
Berliner Allee 8
47906 Kempen**

4. Mai 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
6 K 2153/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Poledna
Durchwahl
0211 8891-3060

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Gisela Ditzen ./. Stadt Kempen**

Anlage

1

Sehr geehrte Frau Ditzen,

Sie werden um

- Kenntnisnahme

gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Poledna
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee